



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.08.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193-1 II#4637

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**
HIER Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
BEZUG Ihre Beschwerde vom 22. Januar 2023

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 22. Januar 2023 gegen die Telekom Deutschland GmbH gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) teilweise abzuweisen.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. Januar 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Telekom Deutschland GmbH als Betreiberin von KAUF LAND MOBIL wegen

1. fehlendem Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Verstoß gegen Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))
2. erfundener Einwilligungen (Verstoß gegen Artikel 7 DSGVO)

75812/2024

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



3. Verstoßes gegen das § 14 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz und damit auch Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO und
4. unvollständiger Auskunft (Verstoß gegen Artikel 15 DSGVO).

Meiner Bitte, die dafür relevanten Unterlagen vorzulegen, kamen Sie insofern nach, als Sie mich am E-Mailverkehr, den Sie nach Beschwerdeerhebung mit der Telekom führten, beteiligten, sowie mir Teile der schriftlichen Auskunft des Unternehmens vom 14.03.2023 in Kopie zukommen ließen. Der darin enthaltenen Kopie des E-Mailverkehrs konnte ich entnehmen, dass KAUF LAND MOBIL Ihr Auskunftersuchen vom 07. Dezember 2022, welches Sie damit eine Woche nach Registrierung der Prepaid-Karte stellten, am 17. Dezember 2022 beantwortete. Diese Auskunft bildete den Ausgangspunkt für ergänzende Nachfragen zur bereits erteilten Standardauskunft. Den hier vorliegenden Unterlagen konnte ich entnehmen, dass Sie letztmalig am 19. März 2023 der Telekom mitteilten, dass die Auskunft nach Art. 15 DSGVO (s. Punkt 4) vom 03. März 2023 in den nachfolgend aufgeführten Punkten falsch oder unvollständig wäre:

4.1 Formerfordernis

Ein Brief mit Papier entspräche nicht dem Formerfordernis von Artikel 15 Abs. 3 Satz 3.

4.2 Fehlende Kopie der gespeicherten Standortdaten

Sie hinterfragten die von der Telekom genannte Speicherfrist, da Standortdaten (§ 3 Nr. 56 TKG) nach § 176 Abs. 4 und Abs. 1 TKG vier Wochen aufbewahrt werden müssten, die Telekom dagegen allgemein von Verkehrsdaten (§3 Nr. 70 TKG, §176 Abs. 2 und 3) schreiben würde, für die nach §176 Abs. 1 TKG eine Aufbewahrungsdauer von zehn Wochen gelte. Zudem wäre die Telekom aufgrund von § 176 TKG verpflichtet, diese Daten aufzubewahren und dann auch zu beauskunften, denn in § 177 Abs. 2 TKG würde das Auskunftsrecht nicht außer Kraft setzen, denn dazu bedürfe es eines Gesetzes nach Art. 23 DSGVO.

4.3 Fehlende Maßnahmenpläne nach § 58 Abs. 2 TKG

Nur in einem Fall hätten Sie eine relevante Information bekommen.

4.4 fehlende Kopien von Rechnungen und Buchhaltungen, aus der die Umsatzsteuer hervorgeht

4.5 Postident



Die Angaben zu Postident wären unvollständig oder nicht richtig, der Link <https://postident.deutschepost.de/user/start?caseid=K2RR525ZVW8R> funktioniert nicht, auch stelle das keine Kopie im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 DSGVO dar, und es fehlten nach wie vor vollständige Informationen zu Postident nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Im Zuge der umfangreichen Analyse und Prüfung forderte ich das Unternehmen zur Stellungnahme auf. Im Rahmen der Stellungnahmen stellte mir das Unternehmen seine ergänzende Antwort auf Ihr Auskunftersuchen vom 07. Dezember 2022 nach Art. 15 DSGVO zur Verfügung. Danach hatten Sie am 08.03.2023 per E-Mail, sowie im Nachgang per Post, eine Auskunft erhalten, welche die nachgeforderten Daten zum Postident-Verfahren enthielten, sowie einen Hinweis zu den Standortdaten. Es wurde mir mitgeteilt, dass Standortdaten (hier: Cell-ID) nur in den Verkehrsdaten gespeichert würden, wenn sie für die Abrechnung relevant wären. Ansonsten würden diese Daten nach sieben Tagen gelöscht werden. Nachdem ich keine weiteren Eingänge feststellen konnte, bat ich Sie am 05. Oktober 2023 um eine Konkretisierung der Beschwerdepunkte, da das Unternehmen auf Ihre seit Beschwerdeerhebung geäußerten Nachfragen geantwortet hatte. Dieser Bitte kamen Sie insofern nach, als Sie auf die hier vorliegende Beschwerde-E-Mail vom 22. Januar 2023 verwiesen.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen in den Punkten 1 bis 3, sowie 4.1. bis 4.4 keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Telekom liegt in den o.g. Punkten nicht vor.

1. Fehlendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für die Telekom Deutschland GmbH besteht als Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden die Pflicht ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT)



zu führen. Ein Anspruch für jedermann, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Einsicht zu nehmen, ist nach der DSGVO nicht vorgesehen.

Ein Verstoß der Telekom Deutschland GmbH liegt nicht vor.

2. Einwilligungen

Laut E-Mail der Telekom an Sie vom 08. März 2023 willigten Sie in den Infoservice im Rahmen der Registrierung des Starter-Pakets am 30.11.2022 um 11.49 Uhr ein, am 09.02.2023 um 16.01 Uhr wurde das Opt-In deaktiviert. Sie vermuteten, dass die Einwilligung nicht von Ihnen vorgenommen wurde, bzw. eine versteckte oder vorausgewählte Darstellung des Opt-Ins vorlag. Das Unternehmen legte mir eine Beschreibung des Registrierungsablaufes vor, in der auch die Zustimmung zum InfoService dargestellt war. Diese erfolgt separat von der Anerkennung der AGBs. Eine Vorauswahl wird nicht vorgenommen, die Registrierung kann ohne Zustimmung abgeschlossen werden. Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die Ihre Vermutung bestätigen.

Ein Verstoß der Telekom ist nicht belegbar.

3. Verstoß gegen § 14 Abs.2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz und damit gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Sie erbaten beim Unternehmen „Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer“ für die Aufladung des Prepaid-Guthabens. Diese wurden Ihnen nicht zur Verfügung gestellt, da die Telekom hier eine andere Auffassung als Sie vertritt und von einer korrekten Vorgehensweise ausgeht. Die Feststellung, welche der Auffassungen hinsichtlich der korrekten Ausweisung der Umsatzsteuer hier die richtige ist, kann und darf ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht treffen. Es handelt sich um eine steuerrechtliche Frage.

Ein Verstoß der Telekom gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO durch die Rechnungsstellung ist somit nicht ersichtlich.

4. Unvollständige Auskunft (Art. 15)

4.1 Formerfordernis

Wenn Sie den Antrag elektronisch stellen, ist der Verantwortliche verpflichtet, Ihnen die Auskunft in einem gängigen elektronischen Format zu erteilen, sofern Sie nicht ausdrücklich eine andere Form der Auskunftserteilung wünschen. Die Auskunft wurde Ihnen zwar in



einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt, aber Sie nutzten den zur Verfügung gestellten Übertragungsweg nicht, da Sie die Sicherheit der vom Dienstleister gewählten Übertragungswege bezweifelten. Das Recht auf Wahl des Kommunikationswegs kann nur dann frei ausgeübt werden, wenn sichere Alternativen angeboten werden.

Die elektronische Auskunftserteilung ist dem Grunde nach daher nicht zu beanstanden, sofern der konkret gewählte Übermittlungsweg hinreichend sicher ist. Die abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der Sicherheit der Zustellung der Zugangsdaten über den von der Telekom gewählten Übermittlungsweg wird getrennt im Vorgang 24-193-2 II#1721 erfolgen. Sie erhalten hierzu gesondert Bescheid.

4.2 Standortdaten/Funkzellenabfrage

Sie monieren ferner, dass Standortdaten nicht beauskunftet wurden.

Bei dem Betrieb von Mobilfunknetzen werden Standortdaten als Teil der Verkehrsdaten verarbeitet. Das Mobilfunknetz muss schließlich wissen, in welcher Funkzelle sich ein Endgerät befindet.

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Daten zu beauskunften. Sie haben bei KAUF LAND MOBIL einen Prepaid-Vertrag abgeschlossen. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass aufkommene Entgelte direkt abgerechnet werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung von Standortdaten wäre nicht zulässig, die Daten sind unverzüglich zu löschen. Den Ausführungen der Telekom, dass eine Kopie der verarbeiteten Verkehrsdaten, sofern überhaupt vorhanden, im Rahmen einer Auskunft gem. Art. 15 DSGVO aufgrund der Löschung innerhalb von sieben Tagen nicht möglich ist, ist für mich nachvollziehbar.

Eine Mitnutzung von Mobilfunkgeräten durch andere ist zudem nicht auszuschließen. Da für Mitbenutzer das Fernmeldegeheimnis gilt, ist eine Beeinträchtigung Dritter bei der Beauskunftung von Standortdaten nicht auszuschließen. Für den Anbieter ist bei einem Auskunftersuchen durch den Anschlussinhaber nicht feststellbar, ob dieser den Anschluss allein nutzt. Anschlussinhaber und Nutzer müssen nicht identisch sein. Sofern es Mitnutzer gibt würden deren Standortdaten an eine andere Person herausgegeben. Aufgrund der hohen Sensibilität der Daten und insbesondere der Gefahr einer unbemerkten „Überwachung“ gelten hier hohe Schutzmaßstäbe, so dass eine Beauskunftung bereits aus diesem Grund hier ausscheidet.

Im Ergebnis hat die Telekom mit der unterlassenen Beauskunftung der Standortdaten datenschutzkonform gehandelt.



Sofern Sie auf eine Auskunft über die nach § 176 TKG gespeicherten Verkehrsdaten abzielen, so gelten für die Verarbeitung der Verkehrsdaten, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Telekommunikationsdienstes entstehen (§ 3 Nr. 70 TKG), wie etwa die Rufnummern, die IP-Adressen, der Zeitpunkt der Telekommunikation und bei mobilen Anschlüssen auch der Standort, die Sonderregelungen des TKG und des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG; vgl. § 9 TDDDG), die gemäß Art. 95 DSGVO den allgemeinen Regelungen der DSGVO vorgehen.

Die gem. § 176 TKG gespeicherten Standortdaten dürfen somit gem. § 177 Abs. 3 TKG nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Das Auskunftsrecht nach DSGVO ist hier nicht aufgeführt. Unabhängig davon ist die Vorratsdatenspeicherung aufgrund einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH derzeit ausgesetzt.

Einen Verstoß des Unternehmens gegen Art. 15 DSGVO kann ich hier nicht feststellen.

4.3 Maßnahmenpläne nach Art. 58 Abs. 2 TKG (Entstörung)

Die von Ihnen angeforderte Dokumentation der Kontakthistorie haben Sie vom Unternehmen erhalten. Sofern Sie vermuten, dass eine weitere Dokumentation nach § 58 Abs. 2 TKG erforderlich gewesen wäre, so beinhaltet diese nicht notwendigerweise personenbezogene Daten. Auf Basis der hier vorliegenden Informationen gehe ich davon aus, dass Ihnen die Dokumentation der Inhalte mit personenbezogenen Daten vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Soweit Sie bezweifeln, dass sich das Unternehmen an die Regelungen des § 58 Abs. 2 TKG gehalten hat, begründet dies keinen datenschutzrechtlichen Verstoß. Ich verweise auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (§ 58 Abs. 3 TKG).

Einen Verstoß des Unternehmens gegen Art. 15 DSGVO kann ich hier nicht feststellen.

4.4 Rechnungen und Buchhaltungen, aus denen die Umsatzsteuer hervorgeht

Meine Behörde vertritt hier den Standpunkt, dass einzelne Schriftstück nicht reproduziert werden müssen, wenn die Daten im notwendigen Kontext geliefert werden können. Sind die Daten im Online-Kundencenter abrufbar, reicht ein Verweis. Dieser Verpflichtung ist das Unternehmen mit den Erläuterungen zum Herunterladen der Rechnungen aus dem Kundenkonto per E-Mail vom 13. Februar 2023 nachgekommen.

Ein Verstoß des Unternehmens kann ich hier nicht feststellen. Sofern Sie eine Ergänzung der Umsatzsteuer wünschten, verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 3.



4.5 Postident

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Deutsche Post AG als Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für das Identifikationsverfahren PostIdent auf Basis der Verpflichtung des § 172 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) beauftragt.

Die im Kernunternehmen Telekom gespeicherten Daten zum durchgeführten PostIdent-Verfahren wurden Ihnen zur Verfügung gestellt. Sie vermissten aber eine Kopie der Daten, welche bei der Durchführung des PostIdent-Verfahrens durch Videochat bei der Deutschen Post AG gespeichert werden. Die bei PostIdent - Videochat erhobenen Identifizierungsdaten werden maximal für 150 Tage gespeichert, die audio-visuellen Aufzeichnungsdaten für maximal 40 Tage.

Die Telekom hätte die bei der Post AG- PostIdent verarbeiteten Daten entsprechend Art. 28 Abs. lit. e) DSGVO auf Ihre Konkretisierung Ihres Ersuchens vom 17. Dezember 2022 hin einholen und Ihnen mitteilen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Auskunft kann nicht mehr nachgeholt werden, da die Daten zwischenzeitlich gelöscht wurden.

Ich gebe Ihrer Beschwerde bezüglich der fehlenden Datenkopie der bei der Deutschen Post AG im Rahmen der Durchführung des PostIdent-Verfahrens gespeicherten Daten statt. Ich werde im Nachgang prüfen, ob und welche Maßnahmen ich gegen die Telekom als Auftraggeberin ergreifen werde.

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

20. September 2024

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 8 von 8

01/11/2024

11/11/2024

